

Säule 3: Integration und Förderung

Stand Oktober 2023

Diese Übersicht enthält Ergebnisse einer qualitativen Inhaltsanalyse der Berichterstattungsstelle Menschenhandel. Hierfür wurde geprüft, inwiefern Kooperationsdokumente im Bereich Menschenhandel auf Ebene der Bundesländer die Kriterien der Säule 1: Identifikation und Schutz eines Nationalen Verweismechanismus erfüllen.¹ Eine vollständige Übersicht finden Sie online unter www.dimr.de/nrm.

Die dritte Säule im Rahmen der Implementierung eines Nationalen Verweismechanismus rückt die gesellschaftliche Integration von Betroffenen in den Fokus. Von Menschenhandel Betroffene benötigen oft nicht nur Soforthilfe hinsichtlich ihrer Grundbedürfnisse, sondern auch Unterstützung, um eine **sichere und selbstbestimmte Lebensperspektive** zu entwickeln und aufzubauen. Folgende Aspekte sind hierfür besonders wichtig: die Möglichkeit des **Familiennachzugs** sowie **Zugang zu Sprachkursen, Arbeitsmarkt** und **Schul- bzw. beruflicher Weiterbildung**. Kooperationsdokumente können dazu dienen, für zuständige Stellen die Bedeutung dieser Rechte für Betroffene sichtbar zu machen und im besten Fall Zuständigkeiten und Verfahrenswege für diese Maßnahmen darzustellen.

Die vorliegenden Ergebnisse lassen keine abschließende Bewertung der Umsetzung dieser Säule zu. Eine qualitative Dokumentenanalyse bildet weder Strukturen oder standardisierte Verfahrensabläufe ab, die unabhängig von schriftlichen Dokumenten existieren, noch wurde die praktische Anwendung der Dokumente geprüft.

1 Ergebnisse der Analyse der dritten Säule je Bundesland

1.1 Baden-Württemberg

(Der 2023 erschienene „Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel Baden-Württemberg für Behörden und vom Land anerkannte Fachberatungsstellen“ wurde noch nicht berücksichtigt.)

Der Bereich Integration und Förderung wird in den vorliegenden Dokumenten teilweise erwähnt. Der 2019 verfasste Leitfaden enthält keine Regelungen hinsichtlich **Arbeitsmarktzugang, Sprachkursen**

¹ Vgl. OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2022): National Referral Mechanisms – A Practical Handbook. 2nd Edition. Warsaw.

oder Aus- und Fortbildungen. In beiden Dokumenten wird jedoch die Möglichkeit des **Familiennachzugs** bereits während des Strafverfahrens und die Aufgabe der Fachberatungsstellen, bei der Entwicklung von Lebensperspektiven und Integration zu unterstützen betont.

1.2 Bayern

Der Bereich Integration und Förderung wird in der vorliegenden Kooperationsvereinbarung teilweise erwähnt. Fachberatungsstellen haben die Aufgabe, Betroffenen von Menschenhandel **Sprachkurse** zu vermitteln. Für die Möglichkeit einer **Beschäftigungserlaubnis** während des Aufenthalts der Betroffenen, wird im Dokument auf die damalige Gesetzlage verwiesen. Die Möglichkeiten des **Familiennachzugs** sowie Angebote zur **Aus- und Weiterbildung** erwähnt die Vereinbarung nicht.

1.3 Berlin

Der Bereich Integration und Förderung wird in der Kooperationsvereinbarung nicht erwähnt. Ein Hinweisblatt für Betroffene im Anhang der Vereinbarung betont, dass diese während der Zeit des Strafverfahrens **arbeiten dürfen**. Konkrete Regelungen oder Zuständigkeiten werden dafür nicht benannt. Die Aspekte **Familiennachzug**, **Sprachkurse** oder **Weiterbildungen** erwähnt das Dokument nicht.

1.4 Brandenburg

In diesem Bundesland liegt kein aktuelles Kooperationsdokument vor.

1.5 Bremen

In diesem Bundesland liegt kein aktuelles Kooperationsdokument vor.

1.6 Hamburg

Der Bereich Integration und Förderung wird in der Kooperationsvereinbarung teilweise erwähnt. Die Fachberatungsstellen werden angehalten, Betroffene „bei der Entwicklung einer neuen **Lebensperspektive**“ zu unterstützen (S. 11). Regelungen für den **Arbeitsmarktzugang**, **Familiennachzug**, **Sprachkurse** oder **Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten** enthält das Dokument nicht.

1.7 Hessen

Der Bereich Integration und Förderung wird in der vorliegenden Kooperationsvereinbarung teilweise erwähnt. Sie benennt die Aufgabe der Fachberatungsstellen, Betroffene bei der Suche nach einer **Erwerbstätigkeit** und nach **Aus- und Fortbildungsangeboten** zu unterstützen. Außerdem weist sie auf die gesetzliche Grundlage für die Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** nach § 31 BeschV hin. Die Vereinbarung führt auch die gesetzlichen Grundlagen für die **Verlängerung des Aufenthaltstitels** nach dem Strafverfahren sowie für den **Familiennachzug** bereits während des Verfahrens aus.

1.8 Mecklenburg-Vorpommern

Der Bereich Integration und Förderung wird in der Kooperationsvereinbarung nicht geregelt. Ein allgemeines Ziel des Dokuments ist die Unterstützung der Betroffenen „auf dem Weg in einen normalisierten Alltag [und] bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven“ (S. 4). Die Aspekte des **Familiennachzugs**, der Zugang zum **Arbeitsmarkt** und die Möglichkeit der Teilnahme an **Sprachkursen** oder anderen **Weiterbildungen** in Deutschland werden nicht dargestellt.

1.9 Niedersachsen

Der Bereich Integration und Förderung wird in dem Erlass teilweise erwähnt. Er benennt die Aufgabe der Fachberatungsstellen, **Bildungsmaßnahmen und Sprachkurse** zu vermitteln. Zudem nimmt das Dokument Bezug auf die Gesetzeslage nach § 31 BeschV, nach der eine **Beschäftigungserlaubnis**, auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, für Betroffene mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG möglich ist. Das Recht auf **Familiennachzug** stellt der Erlass nicht dar.

1.10 Nordrhein-Westfalen

Der Bereich Integration und Förderung wird in der Konzeption teilweise erwähnt. Um die persönliche Stabilität der Betroffenen zu verbessern, weist das Dokument auf die Bedeutung hin, während des Strafverfahrens einer **Erwerbstätigkeit** nachgehen zu können. Eine gesetzliche Grundlage hierfür erwähnt das Dokument nicht, verweist bei der Zuständigkeit aber auf örtliche Jobcenter. Die Möglichkeit des **Familiennachzugs**, sowie der Zugang zu **Sprachkursen** und anderen **Fort- und Weiterbildungsangeboten** umfasst die Konzeption nicht.

1.11 Rheinland-Pfalz

Der Bereich Integration und Förderung wird teilweise im Aufgabenbereich der Fachberatungsstellen erwähnt. Dazu gehören die „**Vermittlung von Aus- und Fortbildungsangeboten**“ und die Unterstützung bei der „Entwicklung eines neuen Lebensplans“ (S. 23). Das Dokument erwähnt die Möglichkeit der **Verlängerung des Aufenthaltstitels** (§ 26 Abs. 1 AufenthG) und der Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** nach § 31 BeschV. Die Möglichkeit des **Familiennachzugs** ist nicht Teil des Konzepts.

1.12 Saarland

Der Bereich Integration und Förderung wird in der 2016 verfassten Vereinbarung nicht dargestellt. Der 2018 verfasste Leitfaden erwähnt diesen Bereich umfangreich und besitzt sogar ein eigenes **Kapitel „Zukunftsperspektiven“**. Grundsätzlich sind Fachberatungsstellen für die Unterstützung bei der „Vermittlung von **Sprach- und Alphabetisierungskursen**“, der „Suche nach geeigneten Aus- und Fortbildungsangeboten“ und der „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ zuständig (S. 3). Der Leitfaden verweist auch auf Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ beispielsweise **für schulische Mehrkosten**. Darüber hinaus können Sprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen im Einzelfall auch über den **Notfonds** finanziert werden. Insgesamt ist es beispielhaft, wie der Leitfaden auf lebensweltliche Bedürfnisse von Betroffenen eingeht.

1.13 Sachsen

Maßnahmen zur Integration und Förderung von Betroffenen fallen in der Kooperationsvereinbarung in den Aufgabenbereich der Fachberatungsstellen. Sie haben die Aufgabe, Betroffene bei der Rückkehr zu einem normalisierten Alltag sowie bei der **Entwicklung von Zukunftsperspektiven** zu unterstützen, insbesondere dabei, **Aus- und Fortbildungsangebote** und **Arbeitsmöglichkeiten** in Anspruch zu nehmen. Hierzu werden in einer Fußnote auch **Sprachkurse** gezählt (S. 8, FN 10). Darüber hinaus sollen die Fachberatungsstellen durch die Betreuung auch nach Abschluss des Strafverfahrens eine nachhaltige Integration erwirken. Die gesetzlichen Grundlagen oder konkrete Regelungen für den **Familiennachzug** sowie den **Zugang zum Arbeitsmarkt** enthält das Dokument nicht.

1.14 Sachsen-Anhalt

Der Bereich Integration und Förderung wird in dem Erlass nicht geregelt. Er erläutert die aufenthaltsrechtliche Möglichkeit des Daueraufenthalts nach Beendigung des Strafverfahrens, doch das Recht auf **Familiennachzug**, **Arbeitsmarktzugang** sowie **Sprachkurse** oder andere **Weiterbildungen** sind nicht Teil des Erlasses.

1.15 Schleswig-Holstein

In diesem Bundesland liegt kein aktuelles Kooperationsdokument vor.

1.16 Thüringen

In diesem Bundesland liegt kein aktuelles Kooperationsdokument vor.